

Satzung (in der Version April 2024)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Abenteuer Natur".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall und wurde am 21.10.2000 gegründet.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwäbisch Hall unter der Nummer 722 eingetragen und trägt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 § 51f AO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, wobei die Erfahrung von und in der Natur im Vordergrund steht.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens. Der Verein ist für die finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Belange zuständig sowie für die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Waldkindergartens verantwortlich.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer Bestätigung durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- (4) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarungen zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(6) Der Austritt eines Mitglieds ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen in Form einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres möglich. (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

(8) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den

Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

(9) Die Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten erfordert die Mitgliedschaft eines Elternteils im Verein Abenteuer Natur e.V..

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

(2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls

- a. Ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von schriftlichen Gründen verlangen
- b. Es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang und schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungsberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet - außer in Fällen der Vereinsauflösung und der Satzungsänderung - die einfache Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Wortlaut der geplanten Änderung muss in der Einladung enthalten sein.

(5) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins die Gelegenheit zu geben, bei der Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten mitzuwirken durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts. Aufgaben sind insbesondere: die Festsetzung der Mitglieds- und der Elternbeiträge, Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Kassenprüfers, Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes, Genehmigung des jährlichen Vereinshaushalts,

Träger: Abenteuer Natur e.V., Postfach 100102, 74501 Schwäbisch Hall, www.waldkindergarten-sha.de

Vorstand: Jacqueline Boros, Tatjana Gerull, Eva Hald, Lisa Kunz, Laura Michels

Bankkonto: IBAN: DE47 6229 0110 0186 8860 12 / BIC: GENODES1SHA

Spenden: IBAN: DE 696229 0110 0186 8860 04 / BIC: GENODES1SHA

Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über allgemeine Anträge, Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, Auflösung des Vereins.

(6) In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden volljährigen Mitglieder hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsmitglied, im Regelfall von einem/einer der Vorsitzenden geleitet. Er/sie ist für den ordentlichen Verlauf der Versammlung verantwortlich.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem /der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Protokolle einzusehen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorsitzenden. Eine/r davon hat die Funktion des/der Kassenwart/s/in. Außerdem wird der Vorstand durch 2 Beisitzer mit beratender Funktion ergänzt. Das Amt der Beisitzer ist verknüpft mit dem Amt der Elternbeiräte und ihrer Vertreter.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung; Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung; Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Erstellung eines Jahresberichts; Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen; Verantwortung für größere Ausgaben.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend bzw. fermündlich in die Beschlussfassung eingebunden sind.

(8) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Protokolle einzusehen.

(9) Bei Personalentscheidungen des Waldkindergartens sind die Beisitzer und bei Entscheidungen zum pädagogischen Konzept des Waldkindergartens sind die Beisitzer sowie die Erzieher/innen ebenfalls stimmberechtigt.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(11) Der/die Kassenwart/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen. Er/sie hat die Grundsätze ordentlicher Buchführung einzuhalten, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf

zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

(12) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit seines Amtes enthoben werden

(13) Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(14) Der/die leitende Erzieher/in wird zu jeder Vorstandssitzung eingeladen. Bei Entscheidungen, den Kindergarten betreffend, wird der/die leitende Erzieher/in vorab informiert und in der Sache gehört.

(15) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller volljährigen Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Sollten weniger als dreiviertel der volljährigen Mitglieder anwesend sein, genügen in einer folgenden Mitgliederversammlung die Dreiviertelmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Landesverband der Wald- und Naturkindergärten Baden-Württemberg e.V.“ mit Sitz in 75365 Calw, der vom Finanzamt Calw als gemeinnützig anerkannt ist. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.